



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.10

1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
16. bis 19. November 2020

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der EKvW

(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Bielefeld, den 19. November 2020

BESCHLUSS:

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts). 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 - d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte.“
3. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen